

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen G5-6745-1-500	Bearbeiter	München 02.09.2019
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

§§ 30a, 47 AsylG; Art. 2 AufnG; Verweildauer in ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. August 2019 wurde das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 1294) verkündet und ist seit 21. August 2019 in Kraft. Hierdurch wurde auch die maximale Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen neu geregelt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen hierbei die Erhöhung der grundsätzlichen maximalen Verweildauer in ANKER-Einrichtungen (einschließlich der Unterkunfts-Dependancen) von sechs auf 18 Monate, sowie eine Verweildauer für Familien mit minderjährigen Kindern von längstens sechs Monaten.

Wir weisen darauf hin, dass die bundesgesetzlichen Vorschriften die maximale Verweildauer in den Aufnahmeeinrichtungen bzw. ANKER-Einrichtungen einschließlich der Unterkunfts-Dependancen regeln. Vor dem Hintergrund des Ziels, die Asylverfahren durch das Zusammenspiel aller am Asylverfahren beteiligter Stellen vor Ort zu beschleunigen, sollten diese Aufenthaltszeiten voll ausgeschöpft

werden, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, die eine vorzeitige Verteilung in die Anschlussunterbringung rechtfertigen.

Im Einzelnen stellen sich die maximalen Verweildauern wie folgt dar:

1. Personen im beschleunigten Verfahren

Bei Personen, deren Antrag im beschleunigten Verfahren nach § 30a AsylG bearbeitet wird, richtet sich die Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen unverändert nach § 30a Abs. 3 AsylG. Die Verpflichtung zum Verbleib in den Aufnahmeeinrichtungen besteht in diesen Fällen zunächst grundsätzlich nach Abs. 3 S. 1 bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag. Die Verpflichtung erstreckt sich darüber hinaus nach § 30a Abs. 3 S. 2 AsylG bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei einer Einstellung des Verfahrens (Nr. 1) oder einer Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG als unzulässig (Nr. 2a), nach § 29a AsylG oder § 30 AsylG als offensichtlich unbegründet (Nr. 2b) oder im Fall des § 71 Absatz 4 AsylG (Nr.3).

2. Personen außerhalb des beschleunigten Verfahrens

Im Übrigen ist für Ausländer, die den Asylantrag nach § 14 Abs. 1 AsylG bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, § 47 AsylG einschlägig. Alle unter § 47 AsylG fallenden Ausländer sind zunächst grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu verbleiben (§ 47 Abs. 1 S. 1 HS. 1 AsylG).

Sollte das Verfahren vor dem BAMF länger dauern, beschränken folgende maximale Verweildauern den Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung, bei kürzeren Verfahren vor dem BAMF verlängern folgende maximale Verweildauern die Verpflichtung zum Verbleib im Falle eines ablehnenden BAMF-Bescheids:

a) **Familien**

Minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister sind verpflichtet bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung zu verbleiben, wenn der Asylantrag (einfach) unbegründet abgelehnt wurde (§ 47 Abs. 1 S. 1 HS. 2, S. 4 AsylG). Dies gilt auch für Familien mit minderjährigen Kindern aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 47 Abs. 1a S. 2 AsylG). Die bayerische Regelung des Art. 2 Abs. 2 AufnG wird hier durch Bundesrecht verdrängt, sodass für diese Familien keine 24-monatige Verweildauer gilt.

b) **Erwachsene ohne Bezug zu Minderjährigen**

Bei Volljährigen ohne Bezug zu Minderjährigen beträgt die Verweildauer nach Bundesrecht grundsätzlich maximal 18 Monate, wenn der Asylantrag als (einfach) unbegründet abgelehnt wurde. In diesem Fall ist § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG einschlägig.

Der Freistaat Bayern hat zudem von seiner Regelungsbefugnis nach § 47 Abs. 1b AsylG Gebrauch gemacht und für volljährige Ausländer ohne Bezug zu Minderjährigen, deren Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, in Art. 2 Abs. 2 AufnG eine Verweildauer in ANKER-Einrichtungen für längstens 24 Monate festgelegt.

Schließlich muss ein volljähriger Ausländer ohne Bezug zu Minderjährigen über 18 bzw. 24 Monate hinaus in den Aufnahmeeinrichtungen verbleiben,

- wenn er aus einem sicheren Herkunftsland (§ 29a AsylG) stammt und der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 29a AsylG oder unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG abgelehnt wurde (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- oder wenn § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG einschlägig ist (Fälle der Mitwirkungsverweigerer oder Identitätstäuscher).

Wir bitten die jeweils einschlägige Höchstverweildauer entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jung
Ministerialdirigentin